Da werden Sie geholfen? Evaluation der Sozialen Diagnostik und daran anschließender Intervention bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg

Sarah Schreier

Gliederung

1. Einleitung
2. Das Ressourcen-Risiken-Inventar
3. Das Forschungsprojekt „ESoDIn BW“
3.1 Verlaufsakten von Klient:innen der BGBW
3.2 Qualitative Leitfadeninterviews mit Bewährungshelfenden
4. Ausgewählte Erkenntnisse aus qualitativen Interviews mit Bewährungshelfenden
5. Fazit und Ausblick

1. Einleitung

Die Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen und das damit verbundene große Ziel der Senkung einer Rückfallwahrscheinlichkeit bzw. die Verhinderung weiterer Straffälligkeit zählt zu einer der Kernaufgaben der Sozialen Arbeit im Kontext der Justiz. In den letzten Jahren ist daher insbesondere dort die Einführung von Qualitätsstandards und Instrumenten zur Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit sowie eine zunehmende Fixierung auf eine Evidenzbasierung im Sinne von „what works“ zu beobachten. Durch die Fokussierung auf eine vorrangige Risikoorientierung in der Arbeit mit Straffälligen wird bisweilen befürchtet, dass die primär unterstützende Resozialisierungsarbeit dadurch etwas in den Hintergrund rückt.[1] Dass die Unterstützung von straffällig gewordenen Personen im Allgemeinen eine zentrale Aufgabe für die Soziale Arbeit ist und bleibt, steht jedoch außer Frage.

Im Land Baden-Württemberg wurden im Jahr 2023 insgesamt 16.342 Personen wegen Strafaussetzung oder einer angeordneten Führungsaufsicht von der

---

[1] Vgl. *Pruin* (2019), S. 113.

Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) betreut.[2] Dabei setzt die BGBW bei der Betreuung der Klient:innen seit einigen Jahren das selbstentwickelte „Ressourcen-Risiken-Inventar" (RRI), ein Instrument zur Erfassung der jeweiligen individuellen Risikofaktoren und Bedarfe, ein, mit Hilfe dessen die von den Klient:innen zu Beginn erfragten Informationen in strukturierter Form erhoben werden, um diese für die weitere Betreuung nutzbar zu machen. Im Rahmen eines derzeit laufenden und von der BGBW in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts zur „Evaluation der Sozialen Diagnostik und daran anschließender Intervention bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg" (ESoDIn BW) wird der Umgang der Bewährungshelfenden mit dem RRI und die Wahl der daran anschließenden Interventionen bei der Betreuung von Klient:innen mittels einer qualitativen Analyse am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen untersucht.

Im Folgenden wird zunächst das bereits erwähnte Ressourcen-Risiken-Inventar genauer vorgestellt. Daran anschließend werden einige Eckdaten sowie Informationen über die zu analysierenden Daten und das methodische Vorgehen im Rahmen des Forschungsprojekts „ESoDIn BW" präsentiert. Danach werden zentrale empirische Erkenntnisse aus qualitativen Interviews mit Bewährungshelfenden vorgestellt sowie deren Implikationen diskutiert.

2. Das Ressourcen-Risiken-Inventar (RRI)

Das sogenannte Ressourcen-Risiken-Inventar (RRI) ist ein Instrument zur Sozialen Diagnostik, das speziell für die Besonderheiten der Sozialen Arbeit im Justizkontext konzipiert wurde. Basierend auf verschiedenen Ansätzen innerhalb des Resozialisierungsparadigmas wurde das RRI ab 2013 von der zum damaligen Zeitpunkt noch privatisierten Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg, der Neustart gGmbH, und dem Verein Neustart Österreich gemeinsam entwickelt.[3] Seit seiner offiziellen Einführung im Juni 2018 ist das verpflichtende Tool Dreh- und Angelpunkt bei der Aufnahme neuer Klient:innen: Mit Hilfe des RRI sollen die jeweiligen individuellen kriminogenen Faktoren sowie etwaige vorhandene Ressourcen und Bedarfe der Klient:innen auf strukturierte, einheitliche und übersichtliche Weise erhoben werden. Zudem wird die Betreuung der Klient:innen an den Ergebnissen des

---

[2] Vgl. *Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg* (2024), S. 5 f.

[3] Zur Historie der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg siehe: https://www.bgbw.landbw.de/pb/,Lde/Startseite/Ueber+uns/Historie [letzter Aufruf: 19.02.2025].

RRI und den entsprechend aufgezeigten individuellen Bedarfen und Ressourcen ausgerichtet, was beispielsweise die Betreuungsintensität oder die Wahl der passenden Interventionen beeinflusst.[4]

Theoretisch fußt das RRI auf Erkenntnissen sowohl aus der Wirkungs- als auch aus der Desistanceforschung, wobei dem Andrews' und Bonta'schen „Risk-Need-Responsivity-Modell" mit den darin enthaltenen „Central Eight" und der Unterscheidung in statische und dynamische Risikofaktoren besondere Relevanz zukommt.[5] So zielt das RRI darauf ab, neben der aktuellen Lebenssituation auch zentrale Elemente der bisherigen Biografie zu erfassen, um so einen möglichst umfassenden Blick auf die jeweilige Situation der Klient:innen zu erhalten. Darüber hinaus werden im RRI zu verschiedenen Themenbereichen auch Selbstdeutungsmuster der Klient:innen erfasst, was zusätzliche wertvolle Einblicke ermöglicht.[6]

Die einzelnen im RRI enthaltenen Themenbereiche (u. a. Delinquenz und sozioökonomischer Bereich) beinhalten dabei stets unterschiedliche Dimensionen, die entsprechend abgefragt werden. Die jeweilige individuelle Ausprägung der Ressourcen, kriminogenen Faktoren und Bedarfe wird dabei mit Hilfe der Ampelfarben rot, orange, gelb und grün gekennzeichnet. Somit sind aus einem vollständig ausgefüllten RRI bereits auf den ersten Blick etwaige Problembereiche der betreffenden Person farblich zu erkennen, an denen im Rahmen der Unterstellung zusammen mit dem/der Bewährungshelfer:in gearbeitet werden kann.

Neben der vom RRI ausgegebenen Prognose über die Risiken und Bedarfe der Klient:innen kommt der fachlichen Einschätzung durch den/die jeweilige Bewährungshelfer:in eine zentrale Rolle zu. So fließen beide zusammen in die (anfängliche) Falleinschätzung ein und bilden damit die Basis für das „sozialarbeiterische Handeln in der Bewährungshilfe".[7] Das RRI wird primär im Rahmen der ersten sechs Monate als Instrument zur Erstellung einer Eingangsdiagnostik und zur Einschätzung der Klient:innen eingesetzt. Darüber hinaus soll es aber über den gesamten Zeitraum der Unterstellung hinweg genutzt und dabei mindestens alle sechs Monate sowie bei Veränderungen aktualisiert werden, um so die ursprüngliche Risikoeinschätzung gegebenenfalls

---

4 Vgl. *Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg* (2022), S. 15 ff.
5 Vgl. *Bonta/Andrews* (2007), S. 6.
6 Vgl. *Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg* (2022), S. 12 ff.
7 *Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg* (2022), S. 15.

anpassen zu können und die Wahl der geeigneten Intervention(en) zu reflektieren.[8]

3. Das Forschungsprojekt „ESoDIn BW“

Wie bereits eingangs erwähnt, wird das von der BGBW in Auftrag gegebene Forschungsprojekt zur „Evaluation der Sozialen Diagnostik und daran anschließender Intervention in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg“ (ESoDIn BW) derzeit am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen durchgeführt (Laufzeit: Februar 2024 bis März 2025). Ziel des Projekts ist die qualitative Evaluation des bei der BGBW zur sozialen Diagnostik eingeführten Instruments, des RRI, wobei das primäre Erkenntnisinteresse in der Analyse des Umgangs der Bewährungshelfenden damit und der daraus folgenden bzw. daraus abgeleiteten Interventionssetzung liegt. Die Datengrundlage für die qualitative Analyse bilden dabei zwei unterschiedliche Datenquellen: Zum einen werden Akten von Klient:innen (3.1) ausgewertet, zum anderen werden qualitative Leitfadeninterviews mit Bewährungshelfenden (3.2) durchgeführt und analysiert.

3.1 Verlaufsakten von Klient:innen der BGBW

Um die praktische Verwendung des RRI in der Betreuung von Klient:innen zu untersuchen, wird die komplette schriftliche Dokumentation („Akten“) einzelner Fälle bzw. Klient:innen in den Blick genommen. Für die Auswahl der zu analysierenden Klient:innenakten wurde dafür zunächst ein entsprechender Untersuchungszeitraum gewählt. Nachdem das RRI erst im Juni 2018 als verpflichtendes Instrument zur Sozialen Diagnostik eingeführt wurde, wurde der Beginn des Untersuchungszeitraums auf das folgende Jahr, genauer auf den 1. Januar 2019 festgelegt. Auf diese Weise sollten anfängliche Nutzungsschwierigkeiten und Hemmnisse im Umgang mit dem RRI seitens der Bewährungshelfenden ausgeschlossen bzw. abgefedert werden. Um jeweils ganze Jahrgänge in der Fallauswahl miteinbeziehen zu können, wurde das Ende des Untersuchungszeitraums auf den 31. Dezember 2023 festgelegt. Auf diese Weise konnten folglich fünf ganze Jahrgänge mitsamt der betreffenden Klient:innen für die Auswahl der zu analysierenden Akten berücksichtigt werden.

---

[8] Vgl. *Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg* (2022), S. 25.

Der ausgewählte Untersuchungszeitraum ist dabei besonders interessant, da dieser sowohl die COVID-19-Pandemie als auch weitere zum Teil auch damit zusammenhängende gesamtgesellschaftliche Einschnitte wie der russische Überfall auf die Ukraine und die damit verbundene Energiekrise sowie die hohe Inflation umfasste, die sich sowohl auf die Betreuung der Klient:innen als gegebenenfalls auch auf die Straffälligkeit der Klient:innen auswirkte. Insgesamt beliefen sich die in diesem Zeitraum verzeichneten Klient:innenzugänge auf 25.799 Zugänge, die sich auf zehn verschiedene Deliktsbereiche verteilten.

Für die angestrebte tiefergehende qualitative Analyse der Klient:innenakten wurden in einem nächsten Schritt dann pro Deliktsfeld jeweils zehn Fälle bzw. Klient:innen ausgewählt. So wurden insgesamt 100 Fälle bzw. unterstellte Klient:innen, von denen jeweils das RRI, das Arbeitskonzept und die bisweilen sehr umfangreiche Verlaufsdokumentation vorlag, in die Analyse einbezogen. Der inhaltliche Fokus der Analyse lag dabei auf der Frage nach dem Umgang mit dem RRI und den daran anschließenden Interventionen. Ergänzend dazu wurden – soweit vorhanden – auch die jeweiligen zugrundeliegenden Urteile, Beschlüsse und Berichte an das betreffende Gericht analysiert.

3.2 Qualitative Leitfadeninterviews mit Bewährungshelfenden

Um neben der den Klient:innenakten inhärenten „Aktenrealität“[9] auch tiefere Einblicke in den tatsächlichen praktischen Umgang mit dem RRI, der individuellen Nutzung sowie etwaigen Herausforderungen im Umgang damit zu erhalten, wurden qualitative Leitfadeninterviews mit Bewährungshelfenden durchgeführt. Auf diese Weise konnten nicht nur Erkenntnisse über die individuelle Arbeitsweise und die Entscheidungsfindungsprozesse im Kontext der Interventionssetzung, sondern auch zu zugrundeliegenden individuellen Deutungsmustern herausgearbeitet werden. Nach Vermittlung entsprechender potentieller Interviewpartner:innen durch den Zentralbereich Sozialarbeit der BGBW konnten insgesamt sechs bei der BGBW hauptamtlich tätige Bewährungshelfende aus verschiedenen Einrichtungen, mit unterschiedlichem Erfahrungshorizont und unterschiedlichen Positionen interviewt werden. Als Nachwirkung der im Zuge der COVID-19-Pandemie zusehends diskutierten Frage nach der Wichtigkeit und der Wahl des Interviewmodus[10] wurde den Interviewpartner:innen freigestellt, ob sie das Interview persönlich,

---

[9] Vgl. *Meyer/Pollich* (2022), S. 364 ff.
[10] Vgl. *Self* (2021), S. 1 ff.

telefonisch oder via Videotelefonie durchführen möchten. Von den insgesamt sechs Interviews wurde jeweils ein Interview als persönliches Interview vor Ort und ein Interview per Telefon durchgeführt, die verbleibenden vier Interviews wurden unter Zuhilfenahme eines Videokonferenzsystems durchgeführt. Alle Interviews konnten so innerhalb nur weniger Wochen im Juli und August 2024 durchgeführt werden. Die Interviewdauer rangierte dabei zwischen 37 und 67 Minuten. Alle Interviews wurden mit Hilfe eines Tonbandgerätes aufgezeichnet, im Anschluss vollständig transkribiert und dann unter Zuhilfenahme der *Grounded Theory*[11] ausgewertet. Im Folgenden werden einige ausgewählte Erkenntnisse aus der Analyse der Interviews mit Bewährungshelfenden präsentiert.

4. Ausgewählte Ergebnisse aus Interviews mit Bewährungshelfenden

Durch qualitative Leitfadeninterviews mit Bewährungshelfenden sollten Einblicke in den praktischen Umgang mit dem RRI sowie den daraus folgenden Handlungsschritten im Kontext der Betreuung von unterstellten Klient:innen erlangt werden. Daneben dienten diese Interviews auch dazu, weiterführende, allgemeine Erkenntnisse über die Arbeit von Bewährungshelfer:innen bei der BGBW zu generieren. So wurde die Arbeit in der Bewährungshilfe an verschiedenen Stellen von den interviewten Bewährungshelfenden mit dem Verweis auf das der Arbeit inhärente Doppelmandat beschrieben. Demnach seien „Kontrolle und Unterstützung mit dem Gesamtziel, dass der Mensch sich gut resozialisieren kann“ zentrale Aufgaben der Bewährungshilfe (Interview 2). Insbesondere der Bereich der Kontrolle sei dabei stark durch entsprechende gerichtlich angeordnete Auflagen und Weisungen bestimmt. So sprach eine interviewte Person in diesem Zusammenhang beispielsweise von einem „Kontrolletti-Hut, den der Bewährungshelfer/die Bewährungshelferin auch auf hat“, wodurch die Kontrollfunktion mit Blick auf die Erfüllung der gerichtlichen Auflagen und Weisungen gekennzeichnet sei (Interview 1). Allerdings stelle diese Kontrollfunktion nur einen Teil des Doppelmandats der Sozialen Arbeit im Justizkontext dar. Die Unterstützung der Klient:innen sei ein ebenso wichtiger Teil des Mandats der Bewährungshilfe auch wenn sich deren Ausmaß mitunter relativ stark unterscheide, da sich diese stark daran orientiere, „was der Klient möchte oder auch nicht möchte“ (Interview 2). So könne man „niemanden durch [die] Bewährung ziehen, selbst wenn [man] es wollen

[11] Vgl. *Glaser/Strauss* (1967), S. 21 ff.

würde. [Man] kann nur Angebote machen" (Interview 6). Insofern sei der Einfluss der Bewährungshelfenden auf die individuellen Klient:innen nicht zuletzt durch den durch die Bewährungsunterstellung bzw. die gerichtliche Anordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers erzeugten Zwangskontext an sich begrenzt. Zur Illustration des begrenzten Einflusses der Bewährungshilfe verwies eine interviewte Person auf den gewissermaßen inhärenten Servicecharakter, der die soziale Arbeit auszeichne. Aus dem folgenden Leitspruch der angehenden Sozialarbeitenden bereits in der Ausbildung in dieser Form vermittelt werde, wird sowohl die Servicekomponente als auch der Aspekt des dennoch begrenzten Einflusses auf die Klient:innen deutlich:

> *„Mein Ausbilder hat immer gesagt, Sozialarbeiter sind wie Kellner, die haben eine Karte mit den ganzen Angeboten, aber die Bestellung muss die Person selbst aufgeben. Und wenn sie eine Suppe bestellt hat, dann muss sie die Suppe nachher auch selbst auslöffeln." (Interview 6)*

Hinzukomme, dass basierend auf der Erfahrung einer anderen interviewten Person Bewährungshelfende häufig dazu „tendieren, Probleme überall zu sehen", was in Anbetracht der Tatsache, dass es „ja auch viele Problemlagen [gibt]", wenig verwunderlich sei (Interview 4). So könne nach Ansicht der interviewten Person das implementierte RRI gerade in dieser Hinsicht hilfreich sein, da es „dabei helfe, zu schauen, was müssen wir als Bewährungshelfende machen" (Interview 4).

Mit Blick auf den praktischen Einsatz bzw. Umgang mit dem RRI im Rahmen der Ersterhebung neuer Klient:innen wurde das Vorgehen von einer interviewten Person wie folgt beschrieben:

> *„Wir haben den Auftrag dieses RRI ganz am Anfang auszufüllen, also wir machen eine sogenannte Ersterhebung, eine Anamnese, wo den Klienten zu jedem Lebensbereich auch Fragen gestellt werden. [...] Und das ist das, was alles eben erstmal in das RRI einfließt, das ausgefüllt wird mit diesen Informationen, die [die Klient:innen] einem dann im Erstgespräch oder in den folgenden Gesprächen geben. [...] Daraufhin machen wir dann auch eine Falleinschätzung, also eine Delikthypothese, warum [wir bzw.] ich denke, dass der Klient straffällig geworden ist." (Interview 2)*

Neben der Betonung der obligatorischen Verwendung des Instruments und des praktischen Ablaufs sei das RRI jedoch nicht nur als reine Informationssammelstelle zu verstehen. Stattdessen ermöglichten die im RRI

eingetragenen Informationen zu den einzelnen Bereichen und Dimensionen eine Prognose, denn

> *„das RRI, Risiko-Ressourcen-Inventar versucht nun durch die Fragen und die einzelnen Items eben halt einen Wert zu ermitteln, der etwas über die Betreuungsbedürftigkeit und Notwendigkeit des Klienten aussagt. Das RRI spuckt den Wert aus. Ich muss dann selber entscheiden." (Interview 1)*

So könne der aus der Vielzahl der zu beantwortenden Fragen zu verschiedenen inhaltlichen Bereichen berechnete Wert demnach als Grundlage für anschließende Entscheidungen bezüglich Interventionen oder Betreuungsintensität dienen und die Bewährungshelfenden demnach in ihrer Arbeit unterstützen. Auch wenn das RRI somit eine Hilfestellung für den weiteren Umgang mit Klient:innen bieten könne, sei die tatsächliche Unterstützung für die Arbeit dennoch begrenzt, denn das RRI zeige „zwar an, wo sind so Bereiche, an denen man arbeiten kann, aber es sagt mir jetzt nicht, was muss ich dann machen" (Interview 3). In ähnlicher Weise wurde der praktische Umgang mit dem RRI mit Blick auf die Wahl der passenden Intervention von einer anderen interviewten Person beschrieben:

> *„Dann schau ich natürlich, in welchem Bereich sagt das RRI, da wäre was zu machen. Also die roten Bereiche, dazu sollten wir immer etwas im Arbeitskonzept haben. [...] Das heißt also erstmal im Arbeitskonzept stehen alle Interventionen, die wir von ihnen wollen. Und wenn das RRI sagt, in dem Bereich bräuchtest du ne Intervention, dann [musst du] auch begründen, warum du dir keine überlegst. [...] Also auf jeden Fall [muss man] die Interventionen und Nicht-Interventionen dann begründen." (Interview 4)*

Demzufolge scheint das RRI den Bewährungshelfenden zumindest Anhaltspunkte für die weitere Betreuung der Klient:innen zu liefern und Bereiche, in denen eine Intervention indiziert zu sein scheint, aufzuzeigen. Das RRI fungiere im Rahmen der Ersterhebung also letztlich quasi wie eine Sammelstelle zur Bündelung von Informationen über die betreffenden Klient:innen, denn

> *„wir machen ja diese Ersterhebung, sammeln die Daten, tragen die ins RRI ein, schauen uns dann an, was sind die Ressourcen, was sind die kriminogenen Faktoren, was sind die Bedarfsfaktoren und leiten daraus ein stückweit auch unsere weitere Arbeit ab. Klar, wir gucken uns auch nochmal an, weshalb ist die Person straffällig geworden und dann schauen wir: Okay, wo sind die Bedarfe, woran müssen wir arbeiten? Das sind dann die priorisierten Arbeitsbereiche." (Interview 6)*

Neben der Fokussierung auf die vom RRI aufgezeigten Problembereiche, die eine Intervention nahelegen, nähmen auch – zumindest zu Beginn des Unterstellungszeitraums der Klient:innen – die vom Gericht festgelegten Auflagen und Weisungen eine zentrale Rolle ein. So liege der Fokus nach Aussage einer interviewten Person „am Anfang immer zuerst auf den Auflagen und Weisungen, weil ich denke, das erwartet auch das Gericht, unser Auftraggeber, von uns, dass diese Sachen einfach am Laufen sind" (Interview 6). Bei Betrachtung der darüber hinaus weiterführenden möglichen Interventionen sei es allerdings wichtig, die Klient:innen mitsamt aller Dimensionen und Zusammenhänge im Blick zu haben. So genüge es beispielsweise keinesfalls eine/n Klient:in mit Suchtthematik aufgrund eines „roten Balken[s im Bereich] Arbeit" in Arbeit zu vermitteln, wenn der Suchtdruck zum betreffenden Zeitpunkt so ausgeprägt ist, dass dieser dem Nachgang einer beruflichen Tätigkeit entgegenstehe und die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses für den/die Klient:in dadurch defacto unmöglich mache (Interview 5). Demnach reiche es eben nicht aus nur auf die im RRI abgebildeten Ressourcen und Risiken zu fokussieren, sondern man müsse „diese ganzen Faktoren miteinander ja auch verknüpfen und [sich] die Person als Ganzes erstmal angucken" (Interview 5).

Nach Ansicht mehrerer Interviewpartner:innen trage der Einsatz des RRI vor allem auch dazu bei, dass eine „sehr umfangreiche, dezidierte und klare Dokumentation [der Arbeit mit den Klient:innen] einfach gewährleistet" werde (Interview 3). So sei das RRI eine „Unterstützung für [die eigene] Arbeit", da „diese Struktur, die das Instrument gibt, sehr hilfreich" sei, um zu sehen, „wie dringend ist alles [und] um Prioritäten zu setzen" (Interview 3). Allerdings stünden im Zusammenhang mit der Verwendung des RRI einer wirklich gewinnbringenden Nutzung des Instruments einige praktische Hindernisse entgegen. Während die im RRI enthaltenen abzufragenden Themenbereiche grundsätzlich in der Lage sein könnten, hilfreiche Erkenntnisse über die Klient:innen zusammenzutragen, führe ein häufig von Bewährungshelfenden empfundener „gewisser Zeitdruck" dazu, dass „man sich eben bemüht, dieses RRI möglichst schnell zu bedienen […], um möglichst schnell irgendwie diesen Part erledigt zu haben" (Interview 1). Dies habe zur Folge, dass „das Ergebnis mit dem eigentlichen […] Sinn, den es haben sollte, relativ wenig zu tun" habe bzw. haben könne (Interview 1). Hinzu komme, dass das RRI nach der Auswertung der eingetragenen Angaben keine Möglichkeit biete „einheitliche Interventionen anzuklicken", was für die Bewährungshelfenden über die Funktion des reinen Sammelns von Informationen hinaus tatsächlich eine große Hilfe sein könnte und dessen Fehlen deshalb bemängelt wurde (Interview 3).

Aus der Sicht der interviewten Bewährungshelfenden könne der Einsatz des RRI grundsätzlich als „Versuch in der Sozialarbeit Wissenschaftlichkeit, irgendwie eine Messbarkeit zu erzeugen“ verstanden werden, was, nach Ansicht einer interviewten Person, gerade „in der Sozialarbeit sehr schwierig“ sei (Interview 1). So helfe das RRI dabei, „die Einzeleinschätzung ein bisschen zu professionalisieren“, da man so anhand der entsprechenden farblichen Kodierung ablesen könne, aus welchen Gründen die Klient:innen entsprechend eingeordnet würden (Interview 3). Die Vorstellung einer Professionalisierung der Sozialen Arbeit bei der BGBW durch den Einsatz des RRI wurde in einem anderen Interview mit folgenden Worten bekräftigt:

> *„Ich denke, [das RRI] trägt auch dazu bei, dass wir in unserer Rolle so n Stück weit professionalisierter auftreten können. […] Naja, dass ich nicht sage, okay so ist mein Bauchgefühl. [Da hat] sich ja unser Zentralbereich doch was überlegt, auch mit wissenschaftlichem Hintergrund; ein Diagnoseinstrument […] führt zu einer professionellen Falleinschätzung und nimmt dem ganzen so n Stück weit die Willkürlichkeit. Ich würde jetzt an der Stelle natürlich nicht sagen, dass die Kolleginnen und Kollegen, die das früher nicht hatten, eine unprofessionelle Arbeit gemacht haben, aber ich denke, es ist einfach eine Weiterentwicklung der sozialen Arbeit.“ (Interview 3)*

Insofern scheint das RRI – zumindest für die sechs hier interviewten Bewährungshelfenden – als ein insgesamt weitgehend gutes und hilfreiches Tool wahrgenommen zu werden, das eine weniger willkürliche, strukturiertere und dadurch professionellere Arbeit mit den Klient:innen ermöglicht.

5. Fazit und Ausblick

Das 2018 bei der BGBW zur Sozialen Diagnostik implementierte Ressourcen-Risiken-Inventar kann als Versuch verstanden werden, die Komplexität der einzelnen Fälle bzw. Klient:innen aus verschiedenen Deliktsbereichen anhand von individuellen Risiken sowie Ressourcen in geordneter Form zu erfassen und für die weitere Arbeit bereitzustellen. Basierend auf den im Rahmen der Ersterhebung zusammengetragenen, in Teilen höchstpersönlichen Angaben und Daten, die in das RRI eingespeist werden, weist das Instrument unter anderem „Problembereiche“ aus, an denen mit Hilfe von gezielten Interventionen gearbeitet werden kann und soll, um so eine weitere Straffälligkeit nach Möglichkeit zu verhindern. Auch wenn die farbliche Kodierung des RRI dabei

bereits Bereiche für Interventionen indiziert, obliegt die tatsächliche Wahl der jeweilig passenden Intervention den zuständigen Bewährungshelfenden.

Das auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Ausstieg aus der Kriminalität entwickelte RRI unternimmt eine Art systematische Erfassung der Klient:innen anhand von persönlichen Fakten und Informationen. Auf diese Weise wird den Bewährungshelfenden ein Instrument zur Verfügung gestellt, dass über das häufig in Kontexten der Sozialen Arbeit als omnipräsent wahrgenommene bloße „Bauchgefühl" der Sozialarbeitenden bezüglich der Arbeit mit Klient:innen hinausgeht. Insofern wird die Implementierung des RRI – zumindest von den betroffenen und hier interviewten Bewährungshelfenden – als Ansatz zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit im Umgang mit Straffälligen betitelt. Durch die verpflichtende flächendeckende Nutzung des RRI im Rahmen der Ersterhebung dient dieses daneben sowohl als Mittel zur Qualitätssicherung in der Betreuung der unterstellten Klient:innen als auch zur Dokumentation der Arbeitsleistung der einzelnen Bewährungshelfenden. Durch den obligatorischen Einsatz des RRI, sowie der Erstellung von einer daran anschließenden bzw. daraus abgeleiteten Deliktshypothese und eines Arbeitskonzepts wird die Betreuung der Klient:innen in der Bewährungs- und Gerichtshilfe zunehmend normiert, was eine bessere Steuerung der Arbeitsabläufe und Arbeitsbelastungen der einzelnen Mitarbeitenden erlaubt. Zugleich dient die schriftliche und umfassende Dokumentation der Betreuungsleistungen auch der Sicherung vorhandenen Wissens über einzelne Klient:innen, was insbesondere bei etwaigen Wechseln der zuständigen Bewährungshelfenden eine nahezu wissens-verlustfreie Übernahme der Klient:innen durch andere Bewährungshelfende ermöglicht. Allerdings kann die aus den Interviews mit Bewährungshelfenden zu entnehmende grundsätzlich hohe Arbeitsbelastung auch dazu führen, dass die Verwendung des RRI vielleicht nicht immer im anvisierten Maße erfolgt und dadurch nicht sein gesamtes Potential entfalten kann.

Demzufolge führt die bloße Implementation eines scheinbar objektiven Erfassungs- und Prognoseinstruments nicht ohne weiteres zur häufig angeführten Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe, da der tatsächliche Nutzen des Instruments eng mit der ursprünglichen Qualität der Daten, sprich dem Detailgrad und der gründlichen Erfassung aller relevanter Aspekte zusammenhängt. Insofern kann das RRI eine nachvollziehbarere und besser an den Bedürfnissen angepasste Betreuung der Klient:innen ermöglichen und damit im besten Fall eine weitere Straffälligkeit vorbeugen.

Es bleibt abzuwarten, welche weiteren Erkenntnisse zum Umgang mit dem RRI und der daran anschließenden Interventionssetzung sich aus der noch laufenden umfassenden qualitativen Analyse ausgewählter Klient:innenakten der BGBW ergeben werden und inwiefern diese empirischen Ergebnisse, die aus den Interviews herausgearbeiteten Erfahrungen und Einschätzungen aufgreifen.

Literatur

Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (2024): Pressemappe. https://www.bgbw.landbw.de/pb/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E-2139280840/jum1/JuM/Bew%C3%A4hrungs-%20und%20Gerichtshilfe%20Baden-W%C3%BCrttemberg/Materialien/Pressemappe_2024.pdf [letzter Aufruf: 09.12.2024].

Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (2022): Handbuch für die Sozialarbeit. 3. Auflage (Mai 2022).

Bonta, J./Andrews, D.A. (2007): Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation. Public Safety Canada. Report 2007-06. https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrcs/pblctns/rsk-nd-rspnsvty/rsk-nd-rspnsvty-eng.pdf [letzter Aufruf: 09.12.2024].

Glaser, B.G./Strauss, A.L. (1967): The discovery of grounded theory: Strategies for qualitative research. Aldine, Chicago.

Meyer, M./Pollich, D. (2022): Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung. KrimOJ, S 364-391.

Pruin, I. (2019): Programme, Checklisten, Desistance – Soziale Arbeit mit Straffälligen, quo vadis?, Bewährungshilfe, 66 (2), S. 113-131.

Self, B. (2021): Conducting Interviews During the COVID-19 Pandemic and Beyond. FQS. 22(3), Art 15.